



**Die neue Kärntner Tourismusregelung
im Zusammenhang mit dem
sonstigen Leistungsbereich Fremdenverkehr
der Landeshauptstadt Klagenfurt**

Klagenfurt am Wörthersee, im November 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines.....	5
1.1. Prüfungsauftrag	5
1.2. Prüfungsgegenstand und Prüfungszeitraum	5
1.3. Prüfungsunterlagen.....	6
1.4. Vorabinformation	6
2. Rechtliche Grundlagen und Abgaben	7
2.1. Das Kärntner Tourismusgesetz.....	7
2.1.1. Regelung der Abgabe bis 31. Dezember 2012	7
2.1.2. Regelung der Tourismusabgabe seit 1. Jänner 2013.....	8
2.2. Das Kärntner Tourismusabgabengesetz	8
2.3. Das Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz.....	9
2.3.1. Die Ortstaxe	9
2.3.2. Die Nächtigungstaxe	9
3. Veränderungen in der Organisation.....	10
3.1. Tourismusverband	11
3.1.1. Gesetzliche Regelung und Konstituierung	11
3.1.2. Übergangslösung	13
3.1.3. Aktuelle Regelung	13
3.1.3.1. Großveranstaltungen.....	14
3.1.3.2. Freizeitinfrastrukturleistungen.....	14
3.1.3.3. Zahlungen aus Vorperioden	14
3.2. Tourismusregion	15
3.2.1. Neuregelung Tourismusregionen.....	15
3.2.2. Gründung Tourismus Region Klagenfurt am Wörthersee GmbH	15
3.2.3. Jahresabschlüsse TRK.....	16
3.2.4. Übertragung der Gesellschaftsanteile an der TRK.....	17
4. Finanzmittel des sonstigen Leistungsbereiches Fremdenverkehr.....	18
4.1. Übersicht Entwicklung 2011 – 2015	18
4.1.1. Einnahmen Tourismusabgabe 2013 bzw. 2014.....	20
4.1.2. Einnahmen Kostenersätze für Dienstnehmer	22
4.1.3. Einnahmen Kostenersätze für sonstige Leistungen.....	22

4.1.4.	Ausgaben Personalkosten	22
4.1.5.	Ausgaben Leistungsentgelte, Transferzahlungen.....	23
4.1.6.	Ausgaben Transferzahlungen Ortstaxe TRK.....	23
4.1.7.	Ausgaben Zuschuss bzw. Darlehen TRK.....	23
4.1.8.	Sonstige Ausgaben	23
4.2.	Übersicht Vermögen sonstiger Leistungsbereich Fremdenverkehr 2011 – 2015	23
5.	Zusammenfassende Feststellungen und Empfehlungen	24
5.1.	Leistungsbereich Fremdenverkehr.....	24
5.2.	Landeshauptstadt und Tourismusverband	25
5.3.	Tourismus Region Klagenfurt am Wörthersee GmbH	26

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
bzw.	beziehungsweise
d.	des
d.s.	das sind
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
etc.	et cetera
f.	für
FN	Firmenbuchnummer
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GR	Gemeinderat
idgF	in der geltenden Fassung
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
K-KStR	Klagenfurter Stadtrecht
K-ONTG	Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz
K-TAG	Kärntner Tourismusabgabengesetz
K-TG	Kärntner Tourismusgesetz 2011
Landeshauptstadt	Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
LGBI	Landesgesetzblatt
lt.	laut
Maßn.	Maßnahmen
Mag. Zl.	Magistratszahl
Materialaufw.	Materialaufwand
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
prov.	provisorisch
rd.	rund
Tourismusverband	Tourismusverband Klagenfurt am Wörthersee
TRK	Tourismus Region Klagenfurt am Wörthersee GmbH
u.a.	unter anderem
VASt	Voranschlagstelle
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
z.	zur
Z	Ziffer
Zl.	Zahl

1. Allgemeines

1.1. Prüfungsauftrag

Das Kontrollamt hat gemäß § 89 Abs 1 K-KStR die Gebarung der Stadt auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Übereinstimmung mit bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen.

Die Prüfung erfolgte gemäß § 90 Abs 2 K-KStR amtswegig.

Im Sinne der geschlechtersensiblen Voranschlagserstellung (Beschluss des Stadtsenates vom 5. März 2014) und der damit verbundenen, entsprechenden Selbstbindung des Kontrollamtes wird – sofern gesetzliche Datenschutzbestimmungen und fachlich-inhaltliche Anforderungen an das Berichtswesen nicht entgegenstehen – auf eine geschlechtergerechte Formulierung Bedacht genommen.

1.2. Prüfungsgegenstand und Prüfungszeitraum

Mit Wirksamwerden der neuen Kärntner Tourismusregelung im Jahr 2013 haben sich Veränderungen im sonstigen Leistungsbereich Fremdenverkehr der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (in weiterer Folge: Landeshauptstadt) ergeben, die mit Konstituierung des Tourismusverbandes Klagenfurt am Wörthersee (in weiterer Folge: Tourismusverband) am 2. Mai 2016 zu einer Übertragung der Agenden aus dem eigenen Wirkungsbereich der Landeshauptstadt an den Tourismusverband geführt haben.

Der gegenständliche Bericht bezieht sich auf die **Veränderungen** der mit dem Jahr 2013 wirksam gewordenen **neuen Kärntner Tourismusregelung auf den sonstigen Leistungsbereich Fremdenverkehr** der Landeshauptstadt.

Dargestellt werden **rechtliche Grundlagen** und insbesondere die **Entwicklung seit der Konstituierung des Tourismusverbandes** sowie der **sonstigen Leistungsbereich der Landeshauptstadt** lt. vorliegender Rechnungsabschlüsse 2011-2015 sowie die wirtschaftlichen Ergebnisse der Tourismus Region Klagenfurt am Wörthersee GmbH (in weiterer Folge: TRK) im Zeitraum 2011-2015.

1.3. Prüfungsunterlagen

Als Prüfungsunterlagen dienen insbesondere:

- Rechnungsabschlüsse der Landeshauptstadt 2011-2015 inkl. Buchungsbelege, Anlagenverzeichnisse der Dienststelle Tourismus und Berichte der Finanzabteilung betreffend sonstiger Leistungsbereich Fremdenverkehr;
- Verträge betreffend Dienststelle Tourismus und Tourismus Region Klagenfurt am Wörthersee GmbH;
- Protokolle, Jahresabschlüsse, Bescheid Regionsanerkennung betreffend Tourismus Region Klagenfurt am Wörthersee GmbH;
- Beschlüsse des Stadtsenates und Gemeinderates und Verträge hinsichtlich Rechtsbeziehungen Landeshauptstadt – Tourismusverband (Übergangsphase);
- Beschlüsse des Stadtsenates bzw. Gemeinderates hinsichtlich Übergabe der Tourismusagenden an den Tourismusverband bzw. Abtretung der städtischen Anteile an der Tourismus Region Klagenfurt Wörthersee GmbH an den Tourismusverband;
- Korrespondenz Landeshauptmann bzw. Landeshauptmann-Stellvertreterin mit Bürgermeisterin betreffend Tourismusabgabe 2013/2014;
- Korrespondenz Rechtsanwalt Tourismus Region Klagenfurt am Wörthersee GmbH und LH-Stellvertreterin betreffend Tourismusabgabe 2013/2014;

1.4. Vorabinformation

Auf Grund der mit 30. September 2016 vereinbarten Übernahme der Tourismusagenden durch den Tourismusverband erfolgte hinsichtlich einzelner Feststellungen des Kontrollamtes mit Schreiben vom 4. August 2016 eine Vorabinformation an die Bürgermeisterin, an den Kontrollausschuss, an betroffene Abteilungen sowie an den Magistratsdirektor.

Das Kontrollamt empfahl vor allem eine umgehende Abklärung mit dem Land Kärnten hinsichtlich offener Tourismusabgaben der Landeshauptstadt bzw. der TRK, sowie bei der Übertragung der Gesellschaftsanteile der TRK auf die bestehende Wertigkeit zu achten.

2. Rechtliche Grundlagen und Abgaben

Die **Tourismusagenden** wurden mit dem **Gesetz über die Neuregelung der Organisation und Finanzierung des Tourismus** in Kärnten (Gesetz vom 16. Dezember 2011, mit dem ein Kärntner Tourismusgesetz 2011 erlassen und das Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz sowie das Kärntner Tourismusabgabengesetz geändert werden) auf eine **völlig neue rechtliche Grundlage gestellt**, wobei eine **Verschiebung des Tourismusbereiches** von den **Gemeinden** hin **zu Tourismusverbänden** bzw. Tourismusregionen erfolgt ist (vgl. Pkt. 3. Veränderungen in der Organisation).

2.1. Das Kärntner Tourismusgesetz

Das **Kärntner Tourismusgesetz 2011**, LGBl 18/2012 idgF (K-TG) ist seit 1. Jänner 2013 in Geltung; es **ersetzt das Kärntner Fremdenverkehrsgesetz**, LGBl 43/1992, in der Fassung LGBl 6/1993. Im K-TG werden unter anderem die Organisation und Aufgabenverteilung im Bereich des Tourismus umschrieben, insbesondere gibt es umfangreiche Regelungen zu den Tourismusverbänden. Nachstehende Darstellung bezieht sich auf die Aufteilung der Tourismusabgabe (Fremdenverkehrsabgabe).

2.1.1. Regelung der Abgabe bis 31. Dezember 2012

- **Zwischen Land und den Gemeinden** geteilte Abgabe;
- Vorschreibung und **Einhebung durch Gemeinden**;
- Aufteilung durch das Land;
- Aufteilungsschlüssel zuletzt 35 % Land – 65 % Gemeinden;
4 % Verwaltungskostenersatz für die Gemeinden für die für das Land eingehobene und übermittelte Fremdenverkehrsabgabe;

Die Ertragsanteile der Gemeinden (65 % des Ertrages der Fremdenverkehrsabgabe) wurden nach folgenden Schlüsseln weiter aufgeteilt:

- 50 % der Ertragsanteile wurden auf die einzelnen Gemeinden nach dem Aufkommen an der Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde aufgeteilt;
- 50 % der Ertragsanteile wurden auf die einzelnen Gemeinden entsprechend der Anzahl der Nächtigungen aufgeteilt (ergab sich aus der dem Land im vorangegangenen Jahr übermittelten Nächtigungstaxe).

2.1.2. Regelung der Tourismusabgabe seit 1. Jänner 2013

- Zwischen **Land, Gemeinden bzw. Tourismusverbänden und Tourismusregionen geteilte Abgabe**;
- **Vorschreibung und Einhebung erfolgt nun durch das Land** (vgl § 5 K-TG);
- Die **Aufteilung** der bisher zu 65 % den Gemeinden zustehenden Ertragsanteile der Tourismusabgabe stellt sich seit 1. Jänner 2013 wie folgt dar:
 - Das Land Kärnten erhält **5 % Verwaltungskosten** (für Abgabeneinhebung) ;
 - **30 %** erhält die jeweilige **Tourismusregion**;
 - **30 %** erhält der jeweilige **Tourismusverband** bzw., wenn es keinen Tourismusverband gibt, die Gemeinde;

Die **Aufteilung** innerhalb der Tourismusregionen und innerhalb der Tourismusverbände/Gemeinden erfolgt:

- zu 50 % nach dem Aufkommen an der Tourismusabgabe in der Gemeinde (dem Tourismusverband) bzw. der Tourismusregion;
- zu 50 % nach der Anzahl der Nächtigungen im Gemeindegebiet (Gebiet des Tourismusverbandes) bzw. der Tourismusregion;

2.2. Das Kärntner Tourismusabgabengesetz

Im **Kärntner Tourismusabgabengesetz** (K-TAG, vormals Fremdenverkehrsabgabengesetz), LGBl 59/1994 idgF (zuletzt geändert durch LGBl 18/2012) sind **Abgabenschuldner** jene **selbständig Erwerbstätigen** (natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften), **die aus dem Tourismus einen Nutzen ziehen.**

Die Tourismusabgabe wird **anhand des Umsatzes des zweitvorangegangenen Jahres (Promillesätze) berechnet (mindestens jedoch € 16,35).**

Je nach Tätigkeit erfolgt eine Einstufung in die jeweilige, vom Gesetz vorgegebene Abgabengruppe (z.B. Beherbergungsbetriebe - Gruppe A, Lebensmittelhandel – Gruppe C).

Mit dem Gesetz über die Neuregelung der Organisation und Finanzierung des Tourismus (LGBl 18/2012) wurde das Tourismusabgabengesetz dahingehend geändert, dass die **Tourismusabgabe mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2013 dem Land zufließt** (bedeutet Einhebung, zur Aufteilung vgl. Pkt 2.1.2.). Die den Gemeinden gem. § 13 K-TAG vor dem

Inkrafttreten dieser Änderung jeweils gebührenden Anteile des Ertrages der Tourismusabgabe für vor dem 1. Jänner 2013 verwirklichte Abgabentatbestände flossen noch bis **30. Juni 2013** den Gemeinden und ab dem **1. Juli 2013 dem Land** zu.

2.3. Das Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz

Das **Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz (K-ONTG)**, LGBl 144/1977 wird ergänzt durch die **Klagenfurter Ortstaxenverordnung 2005**, Mag. Zl.: 34/1554/2004;

2.3.1. Die Ortstaxe

Die Ortstaxe kam bis zur Novellierung den Gemeinden zu.

Das Kärntner Tourismusgesetz regelte neu, dass die jeweilige Gemeinde

- dem **Tourismusverband 50 % der Ortstaxe** und
- der **regionalen Tourismusorganisation 45 % der Ortstaxe** zur Verfügung zu stellen hat.
- Die restlichen 5 % verbleiben der Gemeinde für die Einhebung.

Besteht in der Gemeinde kein Tourismusverband, verbleiben dessen Aufgaben bzw. die 50 % der Ortstaxe bei der Gemeinde.

Gemäß § 4 Abs 1 K-ONTG ist die Ortstaxe durch Verordnung des Gemeinderates je Person und Nächtigung zwischen € 0,36 und € 2,-- festzusetzen. In Klagenfurt beträgt diese laut Klagenfurter Ortstaxenverordnung 2005 pro Person und Nächtigung € 1,--.

2.3.2. Die Nächtigungstaxe

Die Nächtigungstaxe ist weiterhin eine ausschließliche Landesabgabe. Die Einhebung erfolgt durch die Gemeinden. Dafür gebührt den Gemeinden ein 5 %iger Verwaltungskostenersatz.

Die Höhe der Nächtigungstaxe beträgt pro Person und Nächtigung € 0,50 in allen Gemeinden Kärntens.

3. Veränderungen in der Organisation

Das Kärntner Tourismusgesetz 2011 sah eine strukturelle Neuregelung **der Tourismusaufgaben der Gemeinden** vor. Demnach sollten diese grundsätzlich von **Tourismusverbänden** und **Tourismusregionen** wahrgenommen werden, denen zur Finanzierung ihrer Aufgaben nunmehr die tourismusbezogenen Abgaben (Tourismusabgabe, Ortstaxe) zufließen.

In den Tourismusverbänden sind die tourismusabgabe- und ortstaxepflichtigen Unternehmer vertreten.

Die **Organe** des Tourismusverbandes sind gemäß § 13 Abs 1 K-TG;

- a) Die Vollversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vorsitzende,
- d) der Kontrollausschuss.

Zu a) Die **Vollversammlung** besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Tourismusverbandes. Der Vorstand hat der Vollversammlung über seine Tätigkeit umfassend zu berichten. Die Vollversammlung wählt den Vorstand und den Kontrollausschuss, und ist u.a. für die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie den Beschluss des Jahresabschlusses zuständig.

Zu b) Der **Vorstand** eines Tourismusverbandes besteht aus sechs Mitgliedern, fünf Mitglieder werden von der Vollversammlung des Tourismusverbandes gewählt – dazu gehören der Vorsitzende, der Vorsitzende Stellvertreter sowie der Finanzreferent. **Ein Mitglied wird vom Gemeinderat** der jeweiligen Gemeinde **entsendet**; es handelt sich dabei um den Bürgermeister oder das für die Angelegenheiten des Tourismus zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes.

Zu c) Der **Vorsitzende** leitet den Tourismusverband, führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstands und der Vollversammlung. Er ist an die Beschlüsse dieser Organe gebunden. Vom Vorsitzenden **zu unterscheiden ist der Leiter des Tourismusverbandes**. Dieser wird vom Vorstand bestellt. Unbeschadet der Aufgaben des Leiters des Tourismusverbandes ist der

Vorsitzende für die Vollziehung der Beschlüsse des Vorstandes und der Vollversammlung verantwortlich sowie Vorgesetzter aller Bediensteten des Tourismusverbandes.

Zu d) Der Kontrollausschuss besteht aus insgesamt drei Mitgliedern, zwei Mitglieder werden von der Vollversammlung gewählt, und ein **Mitglied wird vom Gemeinderat** der jeweiligen Gemeinde **entsendet**, in der der Tourismusverband seinen Sitz hat.

Das Kontrollamt stellte fest, dass die Landeshauptstadt bis Ende Oktober 2016 in den Organen des Tourismusverbandes noch nicht, wie im K-TG vorgesehen, vertreten war (vom Gemeinderat zu entsenden gemäß §§ 18 Abs 1 und 23 Abs 1 K-TG ein Vorstandsmitglied – Bürgermeister oder Tourismusreferent – und ein Kontrollausschussmitglied).

3.1. Tourismusverband

3.1.1. Gesetzliche Regelung und Konstituierung

Für die Wahrnehmung der „örtlichen Aufgaben“ war nun die **Einrichtung eines Tourismusverbandes** vorgesehen, wobei Mitglieder des Verbandes die die Tourismusabgabe entrichtenden bzw. am Tourismus interessierten Unternehmer sein sollten.

Der Aufgabenbereich von Tourismusverbänden ist im § 4 K-TG umschrieben („örtliche Aufgaben“):

„(1) Die **Wahrnehmung der örtlichen Belange des Tourismus** obliegt den nach den Bestimmungen des II. Teils dieses Gesetzes als Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichteten Tourismusverbänden. **Soweit solche Tourismusverbände nicht eingerichtet sind, verbleiben diese Aufgaben bei der Gemeinde.**

(2) Den Tourismusverbänden obliegen neben den in diesem Gesetz ausdrücklich angeführten Aufgaben:

1. die **Organisation des Tourismus vor Ort**;
2. die **Sicherstellung der Verfügbarkeit der Gästeinformation**;
3. die **Betreuung der Gäste**, insbesondere durch Information, Unterhaltung und Gestaltung von Freizeitaktivitäten;
4. die **Mitwirkung an den Konzepten der regionalen Tourismusorganisation**;
5. die **Pflege und Betreuung** der in der jeweiligen Gemeinde vorhandenen Anlagen der öffentlichen **Freizeitinfrastruktur**, die für den örtlichen Tourismus von besonderer Bedeutung

sind, insbesondere von Wanderwegen, Loipen, Rad- und Mountainbike-Strecken, nach Maßgabe des Abs 2a;

6. der **selbständige Betrieb von Tourismusprojekten und Tourismusinfrastruktureinrichtungen** nach Maßgabe des § 29 Abs 2 oder die Beteiligung an solchen.

Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß Z 1 bis 6 haben die Tourismusverbände ihre **Aktivitäten mit der regionalen Tourismusorganisation abzustimmen**, sofern sie einer solchen angehören. Sie haben weiters die Rahmenbedingungen für die Gestaltung des Tourismus gemäß § 1 Abs 2, insbesondere hinsichtlich der landesweiten Strategien und Konzepte sowie der Instrumente der Informations- und Kommunikationstechnologie, zu berücksichtigen“.

Im Juni 2012 wurde die „Feststellung zur Zustimmung der Errichtung eines Tourismusverbandes Klagenfurt“ (Urabstimmung) durchgeführt. Das Abstimmungsergebnis war positiv für die Gründung eines Tourismusverbandes.

Mit Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 11. September 2012, ZI.01-TS-466-2012, über die Errichtung von Tourismusverbänden (LGBI 95/2012), wurde für die Landeshauptstadt ein Tourismusverband errichtet.

Da in der konstituierenden Sitzung mangels Beschlussfähigkeit nicht in die Tagesordnung eingegangen und somit kein Vorstand bestellt werden konnte, **verblieben die Aufgaben des Tourismusverbandes** (örtliche Aufgaben, § 4 K-TG) **bei der Landeshauptstadt** und damit der Anspruch auf 30 % der Tourismusabgabe (nach den vorgesehenen Aufteilungsschlüsseln) sowie 50 % der Ortstaxe.

Festgehalten wird, dass nunmehr **am 2. Mai 2016 die Konstituierung des Tourismusverbandes Klagenfurt am Wörthersee** (in weiterer Folge: Tourismusverband) **erfolgte und damit die in § 4 K-TG umschriebenen örtlichen Tourismusaufgaben per Gesetz auf den Tourismusverband übergegangen sind.**

3.1.2. Übergangslösung

Das Kontrollamt stellte fest, dass auf Grundlage des Stadtsenatsbeschlusses vom 24. Mai 2016 als **Übergangslösung** zwischen der Landeshauptstadt und dem Tourismusverband eine **Vereinbarung** getroffen wurde, **wonach die Landeshauptstadt im Zeitraum 2. Mai bis 30. September 2016 die Tourismusagenden** (örtliche Aufgaben im Sinne des K-TG) **weiterhin wahrzunehmen hatte**.

Als **Entgelt** bekam die Landeshauptstadt für diesen Zeitraum weiterhin die **Akonti aus der Tourismusabgabe sowie die Ortstaxe**. Die Endabrechnung aus der Ortstaxe erfolgt voraussichtlich zum 15. Jänner 2017 bzw. sobald die Höhe des Jahresaufkommens 2016 feststeht.

Um die Anlaufkosten der Tourismusabgabe decken zu können, verblieben dem Tourismusverband laut Vereinbarung (Übergangslösung) im Zeitraum Mai bis September 2016 monatlich € 12.000,--, insgesamt € 60.000,--, die im vierten Quartal 2016 an die Landeshauptstadt zu refundieren sind.

Mit 30. September 2016 hat der Tourismusverband plangemäß die Tourismusagenden übernommen. Mit Beschluss des Stadtsenates vom 13. September 2016 wurde diesem die Möglichkeit der Verwendung der Räumlichkeiten in der bisherigen Tourismus-Information im Rathaus/Parterre bis maximal 31. Dezember 2016 eingeräumt.

Die Mitarbeiter der Dienststelle Tourismus wurden in andere Magistratsräumlichkeiten verlegt und erledigen in einer Übergangsphase noch auslaufende bzw. beratende Tätigkeiten bzw. wurde ein Teil der Dienstnehmer anderen Abteilungen dienstzugeteilt. Ein Mitarbeiter der Dienststelle Tourismus wird weiterhin auf Basis eines Überlassungsvertrages lt. Beschluss des Stadtsenates vom 13. September 2016 für einen befristeten Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2018 beim Tourismusverband tätig sein, wobei die Personalkosten der Landeshauptstadt vom Tourismusverband zu ersetzen sind.

3.1.3. Aktuelle Regelung

Mit Auslaufen der Übergangsregelung am 30. September 2016 sind gemäß § 4 Abs 1 K-TG die örtlichen Belange des Tourismus nun vom Tourismusverband wahrzunehmen. Für den endgültigen Übergang gibt es den **Beschluss des Stadtsenates** vom 13. September 2016

hinsichtlich der **Übergabe der städtischen Tourismusagenden** laut K-TG 2011 **an den Tourismusverband**. Dabei erfolgte unter anderem eine Regelung betreffend Finanzierungsmodalitäten von Großveranstaltungen, eine jährlich indexierte Abgeltung für Freizeitinfrastrukturleistungen der Landeshauptstadt, sowie eine Regelung betreffend eingehender Tourismusabgaben aus Vorperioden.

3.1.3.1. Großveranstaltungen

§ 37 Abs 2 K-TG sieht vor, dass Tourismusverbände – sofern dies rechtlich möglich ist – **verpflichtet sind**, in bestehende Vereinbarungen der Gemeinden über Großveranstaltungen für den tourismusrelevanten Teil einzutreten.

Der angeführte Stadtsenatsbeschluss vom 13. September 2016 bezieht sich auf die Übernahme von Sponsorgeldern durch den Tourismusverband bzw. die Tourismusregion für bestimmte voraussichtliche Großveranstaltungen (Ironman, Starnacht, Beachvolleyball), wobei sich die Landeshauptstadt bereit erklärt hat, Sachsubventionen bzw. Sachleistungen in Abstimmung mit dem Veranstalter laut Subventionsordnung zu übernehmen.

3.1.3.2. Freizeitinfrastrukturleistungen

Vgl. dazu Ausführungen zu Punkt 4.1. Finanzmittel – Entwicklung. Das K-TG sieht in § 4 Abs 2 Z 5 als Aufgabe von Tourismusverbänden auch die Pflege und Betreuung der in der jeweiligen Gemeinde vorhandenen Anlagen der öffentlichen Freizeitinfrastruktur vor, die für den örtlichen Tourismus von besonderer Bedeutung sind, wie z.B. Wanderwege, Radstrecken.

3.1.3.3. Zahlungen aus Vorperioden

Mit Schreiben vom 4. August 2016 an die Bürgermeisterin hat das Kontrollamt eine Abklärung mit dem Land betreffend offener Tourismusabgaben für die Jahre 2013 bzw. 2014 empfohlen, sowie eine klarstellende Regelung betreffend Nachzahlungen aus Vorperioden angeregt (vgl. dazu Ausführungen Pkt. 4.1.1. Einnahmen Tourismusabgabe 2013 bzw. 2014).

3.2. Tourismusregion

3.2.1. Neuregelung Tourismusregionen

Ein Eckpfeiler der Neuregelung war neben den Tourismusverbänden auch das Schaffen von Tourismusregionen. Jeder Tourismusverband bzw. jede Gemeinde sollte demnach einer Tourismusregion angehören.

3.2.2. Gründung Tourismus Region Klagenfurt am Wörthersee GmbH

Auf Grund der Neuregelung wurde im Juli 2012 die **Tourismus Region Klagenfurt am Wörthersee GmbH gegründet** (in weiterer Folge: TRK) und mit einem Stammkapital iHv € 35.000,-- ausgestattet. Das Unternehmen ist im Firmenbuch des Landesgerichtes Klagenfurt zu FN 384373 f protokolliert und war bis zur Übernahme der Gesellschaftsanteile durch den Tourismusverband – ebenso wie die Dienststelle Tourismus - im Rathaus, Neuer Platz 1, situiert.

Ursprünglich war die Landeshauptstadt Alleingesellschafterin. Mit **Bescheid** des Amtes der Kärntner Landesregierung **vom 19. Mai 2015 wurde die Gesellschaft als regionale Tourismusorganisation** iSd K-TG **anerkannt**, nachdem zuvor 4 % des Stammkapitals an die Umlandgemeinden Ebenthal, Grafenstein, Maria Saal und Poggersdorf übertragen wurden.

Die Landeshauptstadt war somit bis zur Übertragung der Gesellschaftsanteile (Notariatsakt vom 30. September 2016) weiterhin Hauptgesellschafterin mit 96 % Gesellschaftsanteilen.

3.2.3. Jahresabschlüsse TRK

Nachstehend eine Übersicht der Ergebnisse im Betrachtungszeitraum 2011 bis 2015:

Bilanz zum 31.12.	2011	2012	2013	2014	2015
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	-	-	-	-	4.900
Sachanlagevermögen	-	-	-	1.193	976
Finanzanlagevermögen	-	-	-	-	-
Anlagevermögen	-	-	-	1.193	5.876
Vorräte	-	-	-	-	-
Lieferforderungen	-	-	4.681	1.531	108.601
Sonstige Forderungen und Abgrenzungen	-	-	39.950	787.505	123.994
Liquide Mittel	-	36.784	243.246	37.151	680.587
Umlaufvermögen	-	36.784	287.877	826.187	913.182
Bilanzsumme	-	36.784	287.877	827.380	919.058
Passiva					
Eigenkapital	-	36.511	-171.718	238.013	696.483
Rückstellungen	-	273	796	64.832	217.166
Bankverbindlichkeiten	-	-	-	0	0
Lieferverbindlichkeiten	-	-	2.345	44.447	3.502
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	-	-	-	464.338	-
Sonstige Verbindlichkeiten, Abgrenzungen	-	-	456.454	15.750	1.907
Fremdkapital	-	273	459.595	589.367	222.575
Bilanzsumme	-	36.784	287.877	827.380	919.058

Gewinn- u. Verlustrechnung zum 31.12.	2011	2012	2013	2014	2015
Umsatzerlöse u. sonstige betriebliche Erträge	-	0	151.410	918.860	1.363.231
Materialaufwand/bezogene Leistungen	-	0	-177.158	-131.095	-149.822
Personalaufwand	-	0	0	0	-15.941
Abschreibungen	-	0	0	-139	-1.999
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-	-13.235	-181.772	-313.890	-584.310
Betriebsergebnis	-	-13.235	-207.520	473.736	611.159
So. Zinsen, Finanzergebnis	-	20	86	164	496
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-	-13.215	-207.434	473.900	611.655
Steuern	-	-274	-796	-64.169	-153.184
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-	-13.489	-208.230	409.731	458.471
Gewinn-/Verlustvortrag	-	0	-13.488	-221.718	188.013
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	-	-13.489	-221.718	188.013	646.484

Die ausgewiesenen Erlöse resultierten fast ausschließlich aus den tourismusbezogenen Abgaben (Tourismusabgabe und Ortstaxe). Der Anteil sonstiger Umsatzerlöse betrug im Jahr 2015 rund 2 Prozent.

3.2.4. Übertragung der Gesellschaftsanteile an der TRK

Die Konstituierung des Tourismusverbandes am 2. Mai 2016 hatte auch Auswirkungen auf die Beteiligung der Landeshauptstadt an der TRK. § 3 Abs 2 K-TG regelt, dass sich die „Beteiligten“ (gemeint sind die Tourismusverbände bzw., wenn es keinen Tourismusverband gibt, die jeweilige Gemeinde) zur Erfüllung der Aufgaben in einer Tourismusregion Tourismusgesellschaften, vorzugsweise Kapitalgesellschaften, bedienen. Auf Grund dieses Erfordernisses wurde von der Landeshauptstadt die TRK gegründet, der dann weitere Umlandgemeinden beigetreten sind. Seit der Konstituierung des Tourismusverbandes gilt nun dieser als „Beteiligter“. Daher wurde laut Antrag an den Stadtsenat vom 15. Juni 2016 (Umlaufbeschluss vom 23. Juni 2016) die **Übertragung der Gesellschaftsanteile** der Landeshauptstadt an der Tourismus Region Klagenfurt am Wörthersee GmbH (96 %) an den Tourismusverband Klagenfurt am Wörthersee vorgesehen. Diese sollte lt. Stadtsenatsbeschluss **zum Nominale** (d.s. € 33.600,--) erfolgen (**Grundsatzbeschluss**).

Da zu diesem Zeitpunkt noch keine weiteren Vereinbarungen vorlagen, wies das Kontrollamt im Schreiben an die Bürgermeisterin vom 4. August 2016 darauf hin, dass hinsichtlich einer Übertragung der Gesellschaftsanteile auf die vorhandene Wertigkeit (im Jahresabschluss ausgewiesenes Vermögen bzw. Eigenkapital) geachtet werden sollte.

Auf Basis des Beschlusses des Gemeinderates vom 20. September 2016 (Beschluss des Stadtsenates vom 13. September 2016 betreffend Weiterleitung an den Gemeinderat zur Beschlussfassung) erfolgte die Übertragung der Gesellschaftsanteile zum Nominale in Höhe von € 33.600,--. Die Berücksichtigung der vorhandenen Wertigkeit (vgl. Pkt 1.4. Vorabinformation) wurde durch Auflagen geregelt, die eine zweckgewidmete Verwendung der zum 30. September 2016 in der Gesellschaft vorhandenen Gelder vorsehen, insbesondere für ein tourismusbezogenes Radinfrastrukturprojekt.

Dazu hält das Kontrollamt fest, dass die in der Gewinn- und Verlustrechnung der TRK ausgewiesenen Erlöse fast ausschließlich aus tourismusbezogenen Abgaben resultieren.

4. Finanzmittel des sonstigen Leistungsbereiches

Fremdenverkehr

Die nachstehende Darstellung betrifft die Dienststelle Tourismus; in den vorliegenden Rechnungsabschlüssen ist dies der sonstige Leistungsbereich Fremdenverkehr.

4.1. Übersicht Entwicklung 2011 – 2015

Nachstehende Tabelle versteht sich ohne Rücklagenbewegungen, die Einnahmen bzw. Ausgaben erfolgten ausschließlich im Ordentlichen Haushalt.

Einnahmen - Mittelherkunft	2011	2012	2013	2014	2015
Tourismusabgaben	1.758.277,74	1.757.878,19	554.896,37	806.546,09	1.009.365,23
Ortstaxen	464.921,63	404.526,65	377.046,89	379.512,08	452.132,89
Kostensätze für Dienstnehmer	2.983,46	0,00	0,00	245.862,99	150.361,10
Kostensätze f. so. Leistungen	18.026,17	10.415,13	8.169,11	56.633,34	219.689,36
Sonstiges	8.168,90	2.248,11	1.506,50	3.117,26	1.959,50
Summe Einnahmen	2.252.377,90	2.175.068,08	941.618,87	1.491.671,76	1.833.508,08

Ausgaben - Mittelverwendung	2011	2012	2013	2014	2015
Personalkosten	324.123,52	371.357,24	390.714,47	421.072,10	447.077,72
Leistungsentgelte	686.968,63	647.353,63	802.338,35	774.892,44	757.290,73
Transferzahlungen	624.383,33	575.333,00	172.500,00	125.500,00	100.000,00
Transferzahlung Ortstaxe TRW	0,00	0,00	143.798,22	175.472,18	203.884,60
Zuschuss bzw. Darlehen TRW	0,00	0,00	335.000,00	100.000,00	100.000,00
Sonstiges	334.284,23	367.602,27	195.178,49	100.677,42	81.477,33
Summe Ausgaben	1.969.759,71	1.961.646,14	2.039.529,53	1.697.614,14	1.689.730,38

Ergebnisse 2011-2015	2011	2012	2013	2014	2015
+ (Überschuss) - (Zuschuss)	282.618,19	213.421,94	-1.097.910,66	-205.942,38	143.777,70

Insgesamt ist ersichtlich, dass der sonstige Leistungsbereich Fremdenverkehr **vor der neuen Tourismusregelung** jeweils ein **positives Ergebnis** zeigte. Mit der **Veränderung im Jahr 2013** ergab sich ein **Defizit in Höhe von rd. -1,1 Mio Euro** im Jahr 2013 bzw. rd. -0,2 Mio Euro im Jahr 2014. Im Jahr 2015 wurde wiederum ein Überschuss erzielt.

Die **Gründe für den Ergebniseinbruch im Jahr 2013** lagen vor allem in:

- a) **zu geringen Einnahmen aus Tourismusabgaben** auf Basis der letzten fünf Jahre vor der Gesetzesänderung. Laut Schreiben der Bürgermeisterin an Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser vom 2. September 2015 gab es im Jahr 2013 **Mindereinnahmen** in Höhe von **€ 622.000,-** bzw. im Jahr 2014 Mindereinnahmen in Höhe von € 222.000,-;
- b) für die TRK gab es ein **Zuschusserfordernis iHv € 335.000,-** (rückgeführt am 4. Jänner 2016, vgl. Pkt. 4.1.7.);
- c) die **Überrechnung der anteiligen Personalkosten** TRK für 2013 erfolgte erst im **Folgejahr (rd. € 115.000,-)**; ebenso die Refundierung der anteiligen Kosten TRK für Büro, Sachaufwand etc. (rd. € 15.000,-).
- d) Für die Jahre **2013 und 2014** erfolgte aufgrund der wirtschaftlichen Situation der TRK **keine Refundierung anteiliger Kosten für Großveranstaltungen** (zum Vergleich: Refundierungsbetrag für das Jahr **2015** betrug **€ 180.000,-**).

In der obigen Entwicklung bzw. Darstellung betreffend Ausgaben des Leistungsbereiches Fremdenverkehr sind **Leistungen anderer Abteilungen mit teilweise touristischem Bezug** bzw. teilweiser touristischer Nutzung **nicht berücksichtigt**, wie z.B. die Pflege und Betreuung öffentlicher Freizeitinfrastruktur durch die Abteilung Stadtgarten, ebensowenig die kulturelle oder die sportliche Freizeitinfrastruktur. Nicht berücksichtigt sind auch Gesellschafterzuschüsse bei Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt mit teilweise touristischem Bezug. Dies ist insofern von Bedeutung, da das **K-TG 2013** als **örtliche Aufgabe gemäß § 4 Abs 2 Z 5** die „*Pflege und Betreuung der in der jeweiligen Gemeinde vorhandenen Anlagen der öffentlichen Freizeitinfrastruktur, die für den örtlichen Tourismus von besonderer Bedeutung sind, insbesondere von Wanderwegen, Loipen, Rad- und Mountainbikestrecken*“ vorsieht. Mit Konstituierung des Tourismusverbandes fallen auch diese Aufwendungen in dessen Aufgabenbereich.

Gemäß § 4 Abs 2a K-TG ist bei der Bestimmung der Anlagen, die unter § 4 Abs 2 Z 5 fallen (z.B. Wander- und Radwege), zwischen dem Tourismusverband und der jeweiligen Gemeinde das Einvernehmen herzustellen.

In der vom Stadtsenat am 13. September 2016 beschlossenen endgültigen **Regelung mit dem Tourismusverband** (vgl. Pkt. 3.1.3.) wurden als Verhandlungslösung die Entrichtung von **jährlichen Beträgen** (indexiert) **in Höhe von**

- € 70.000,-- für die Pflege, Instandhaltung und Haftung für das bestehende Rad- und Wanderwegenetz, die Denkmal- und Ortsbildpflege und den Europapark.
- € 50.000,-- für die Weiterentwicklung und den Ausbau des örtlichen Rad- und Wegenetzes, sowie für die weitere touristische Infrastruktur angesetzt.

Das Kontrollamt stellte fest, dass in einer magistratsinternen Berechnung die jährlichen Kosten für die tourismusrelevanten Freizeitinfrastrukturanlagen wesentlich höher beziffert wurden.

4.1.1. Einnahmen Tourismusabgabe 2013 bzw. 2014

Die Einnahmen aus der Tourismusabgabe sind in der unter Pkt. 4.1. abgebildeten Tabelle dargestellt.

Gemäß § 5 Abs 5 K-TG 2011 war die Tourismusabgabe vom Land Kärnten in **vierteljährlichen Anteilen** nach dem Ertrag der Tourismusabgabe **zu überweisen**. Die daraus resultierenden Einnahmen für die Landeshauptstadt betragen nach Abstimmung mit der Abteilung Finanzen für das Jahr 2013 rd. € 278.000,-- bzw. für 2014 rd. € 677.000,--.

In den letzten fünf Jahren vor der Neuregelung (2008-2012), als die Einhebung noch über die Gemeinden erfolgte, waren die durchschnittlichen jährlichen Einnahmen für die Landeshauptstadt aus der Tourismusabgabe rd. 1,864 Mio Euro, das entsprach damals einem Anteil von 65 % der Tourismusabgabe. Umgerechnet auf die derzeit der Landeshauptstadt zustehenden **30 % der Tourismusabgabe** ergäbe sich daraus ein Betrag von **rd. € 860.000,--** jährlich.

Seit 2015 (Novelle zum Tourismusgesetz, LGBl 7/2015, idgF LGBl 81/2015) ist der **30 %ige Anteil** der Tourismusverbände bzw. Gemeinden in Form von **Akontierungen** auf Basis der Abgabenerträge aus 2012 (somit letztes Jahr vor der Umstellung) festgelegt und wird vom Land an die Landeshauptstadt überwiesen, wobei die endgültige Abrechnung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird.

Konkret ergab sich laut Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, vom 3. Februar 2015 für die Landeshauptstadt für 2015 ein Jahresakontobetrag in Höhe von € 858.327,52.

In nachstehender Tabelle werden die bisher der Landeshauptstadt zugeflossenen Einnahmen aus der Tourismusabgabe betreffend die Jahre 2013 bzw. 2014 erfasst und den ab dem Jahr 2015 vom Land festgelegten und überwiesenen Akontierungen (Soll) gegenübergestellt:

Zufluss 2013 (€)			Akontierung (€)	Differenz (€)
04.02.2014	277.944,69		858.327,52	-580.382,83
Zufluss 2014 (€)			Akontierung (€)	Differenz (€)
07.05.2014	56.115,28	1. Quartal 2014	214.581,88	-158.466,60
31.07.2014	272.873,34	2. Quartal 2014	214.581,88	58.291,46
13.11.2014	197.243,21	3. Quartal 2014	214.581,88	-17.338,67
02.02.2015	151.037,71	4. Quartal 2014	214.581,88	-63.544,17
	677.269,54		858.327,52	-181.057,98
				-761.440,81

Das Kontrollamt stellte fest, dass die zugeflossenen Anteile aus der Tourismusabgabe für die Landeshauptstadt in den Jahren 2013 bzw. 2014 insgesamt um **rd. € 761.000,-** unter dem vom Land errechneten **Akontierungsbetrag** lagen, obwohl es kein entsprechend geringeres Tourismusaufkommen in diesen Jahren gegeben hat.

Im Schreiben an die Bürgermeisterin vom 4. August 2016 empfahl das Kontrollamt eine umgehende **Abklärung mit dem Land** was die offene Tourismusabgabe für die Rechnungsjahre 2013 bzw. 2014 anbelangt, um eine klarstellende Regelung bei den damaligen Verhandlungen mit dem Tourismusverband betreffend entsprechende Nachzahlungen an die Landeshauptstadt herbeiführen zu können. Das Kontrollamt wies weiters darauf hin, dass auch bei der **Tourismus Region Klagenfurt am Wörthersee GmbH** Nachzahlungen aus der Tourismusabgabe abzuklären sind.

Laut Beschluss des Stadtsenates betreffend die Übergabe der städtischen Tourismusangelegenheiten an den Tourismusverband (vgl. Pkt. 3.1.3.) bzw. lt. vertraglicher Regelung mit dem Tourismusverband wurde grundsätzlich festgelegt, dass **Gelder aus der Tourismusabgabe** betreffend die Landeshauptstadt **aus der Periode vor dem 2. Mai 2016** (d.h. vor Konstituierung des Tourismusverbandes) **bei der Landeshauptstadt verbleiben.**

Hinsichtlich der Gelder aus der Tourismusabgabe betreffend die TRK wurde vereinbart, dass diese für gemeinsame Projekte zwischen der Landeshauptstadt und der TRK verwendet werden.

Das Kontrollamt empfiehlt die Abklärung von offenen Tourismusabgaben aus den Jahren 2013 bzw. 2014 sowie eine kontinuierliche Überprüfung hinsichtlich des Einganges (Landeshauptstadt) bzw. die Verwendung für gemeinsame Projekte (TRK).

4.1.2. Einnahmen Kostenersätze für Dienstnehmer

Seit ihrer Gründung bediente sich die TRK zur Aufgabenerfüllung des Personals der Dienststelle Tourismus. Eine Refundierung erfolgte auf Basis eines jährlich angepassten Kostenverteilungsschlüssels. Der Kostenersatz für 2013 (rd. € 115.000,--) wurde nachträglich geregelt und im Jahr 2014 erfasst.

4.1.3. Einnahmen Kostenersätze für sonstige Leistungen

Diese Einnahmen betreffen zunächst Kostenersätze für Nostalgiefahrten, Fremdenführer etc.

Nach Gründung der TRK erfolgten Refundierungen für Sachleistungen und Infrastruktureinrichtungen, wie Raummiete, EDV, Stromkosten, Porto, sowie Telekommunikation. Diese betragen für das Jahr 2013 rd. € 14.700,-- (erfasst im Jahr 2014) für die Jahre 2014 bzw. 2015 jeweils rd. € 32.000,--. Im Jahr 2015 gab es von der TRK einen Ersatz für anteilige Kosten von Großveranstaltungen in Höhe von € 180.000,--. In den Vorperioden wurden der TRK keine derartigen Kostenersätze in Rechnung gestellt.

4.1.4. Ausgaben Personalkosten

Die in der Tabelle (4.1.) angeführten Personalkosten verstehen sich inklusive Pensionen; die Pensionsaufwendungen betragen im Berichtszeitraum zwischen rd. € 22.100,-- und € 26.600,--. Im Berichtszeitraum entsprach die Anzahl der Beschäftigten einem Vollzeitäquivalent von 8 bis 9 Personen.

4.1.5. Ausgaben Leistungsentgelte, Transferzahlungen

Diese betreffen Sponsoring bzw. Subventionen für Veranstaltungen, wie Beachvolleyball, Ironman, Starnacht, Inserate bzw. Werbekampagnen, Aufwendungen für Journalisten, Hallenmiete für Veranstaltungen etc. Für das Jahr 2015 erfolgte eine anteilige Refundierung für Großveranstaltungen durch die TRK in Höhe von € 180.000,--.

4.1.6. Ausgaben Transferzahlungen Ortstaxe TRK

Diese betreffen die von der Landeshauptstadt auf Basis des K-TG für die TRK eingehobenen Ortstaxe.

4.1.7. Ausgaben Zuschuss bzw. Darlehen TRK

Betrifft Ausgaben im Zusammenhang mit einem Gesellschafterdarlehen, welches am 4. Jänner 2016 am Bankkonto der Landeshauptstadt eingegangen ist. Entsprechend dem Voranschlag 2016 erfolgte die Erfassung in diesem Rechnungsjahr.

4.1.8. Sonstige Ausgaben

Es handelt sich u.a. um Handelswaren, Druckwerke, Mietzinse, Mitgliedsbeiträge sowie Instandhaltungen.

4.2. Übersicht Vermögen sonstiger Leistungsbereich

Fremdenverkehr 2011 – 2015

TA	Vermögen	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
7701	Fremdenverkehrsamt	23.365,39	23.125,77	0,00	0,00	0,00
7710	Maßn. z. Förderung d. Fremdenverk.	81.445,63	79.792,85	95.304,41	89.955,75	79.647,60

Die Ausweisung laut Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2015 betrifft die Amtsausstattung (v.a. diverse Büroeinrichtung, Hotelleitsystem mit einem Buchwert von rd. € 13.500,-- sowie die Betriebsausstattung (z.B. touristische Kunstfotos, Videoclips, Imagefilme, Dias, Hinweistafeln etc.) mit einem Buchwert von rd. € 66.100,--.

Empfohlen wird hinsichtlich der Betriebs- und Geschäftsausstattung die bestmögliche Verwertung sofern eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist.

5. Zusammenfassende Feststellungen und Empfehlungen

Auf Grund der Novellierung des Kärntner Tourismusgesetzes mit Wirksamkeit 1. Jänner 2013 kam es zu **strukturellen Änderungen** (Gründung von Tourismusverbänden bzw. Tourismusregionen), die auf eine Verlagerung der örtlichen Tourismusaufgaben vom eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden hin zu Tourismusverbänden abzielten.

Die vorher durch die Gemeinden eingehobene **Tourismusabgabe** (vormals: Fremdenverkehrsabgabe) wird **seit Jänner 2013 durch das Land Kärnten eingehoben**. Die bis zu diesem Zeitpunkt den Gemeinden zugestandenen **Ertragsanteile** werden nunmehr nach Abzug von Verwaltungskosten für die Einhebung durch das Land **zwischen der Tourismusregion und dem Tourismusverband aufgeteilt**. In Klagenfurt verblieben die anteilige Tourismusabgabe und die örtlichen Tourismusaufgaben bis zur konstituierenden Sitzung des Tourismusverbandes am 2. Mai 2016 vorerst bei der Landeshauptstadt.

Die **Ortstaxen** werden **weiterhin von den Gemeinden eingehoben**, verbleiben aber sofern es einen Tourismusverband gibt nicht mehr bei diesen, sondern werden (nach Abzug von Verwaltungskosten für die Einhebung) **zwischen Tourismusverband und Tourismusregionen** aufgeteilt. Bis zur Konstituierung des Tourismusverbandes verblieb die Ortstaxe bei der Landeshauptstadt.

5.1. Leistungsbereich Fremdenverkehr

In der **Zeit vor der Gesetzesänderung** wies der sonstige Leistungsbereich Fremdenverkehr im Ergebnis jeweils einen **Überschuss** auf; dieser betrug (ohne Rücklagenbewegungen) im Jahr 2011 rd. 0,3 Mio Euro und im Jahr 2012 rd. 0,2 Mio Euro. Im **Zuge der strukturellen Veränderung** gab es einen **Ergebniseinbruch** (2013: rd. -1,1 Mio Euro). Der Abgang verringerte sich im Jahr 2014 auf rd. -0,2 Mio Euro. Im **Jahr 2015** war das **Ergebnis** mit rd. +0,1 Mio Euro **wieder positiv** (vgl. Pkt. 4.1.).

Der signifikante **Zuschussbedarf im Jahr 2013** stellt sich über eine Gesamtperiode gesehen nicht in voller Höhe als endgültiger Abgang dar:

Der Zuschuss (Darlehen) an die Tourismus Region Klagenfurt am Wörthersee GmbH (TRK) wurde von dieser der Landeshauptstadt rücküberwiesen und ist am 4. Jänner 2016 am Bankkonto der Landeshauptstadt eingegangen (insgesamt € 535.000,--, davon € 335.000,--

das Jahr 2013 betreffend). Entsprechend dem Voranschlag 2016 erfolgte die Erfassung in diesem Rechnungsjahr.

Eine das Jahr 2013 betreffende anteilige Überrechnung von Personalkosten iHv € 115.000,-- erfolgte im Folgejahr.

Auf Basis der in den Jahren vor der Novellierung eingehobenen Abgabebeträge waren die Einnahmen aus der Tourismusabgabe im Jahr 2013 zu gering (rd. -0,6 Mio Euro).

Das Kontrollamt stellte fest, dass sich für die Landeshauptstadt für die **Jahre 2013 bzw. 2014** rechnerisch eine **mögliche Nachforderung** betreffend **nicht zugeflossener Tourismusabgaben** iHv rd. 0,8 Mio Euro ergibt (2013: -0,6 Mio Euro, 2014: -0,2 Mio Euro) ergibt und empfiehlt die Abklärung von offenen Tourismusabgaben aus den Jahren 2013 bzw. 2014 sowie eine kontinuierliche Überprüfung hinsichtlich des Einganges. Da der Tourismusverband seit seiner Konstituierung am 2. Mai 2016 für die Tourismusagenden zuständig ist, wurde mit diesem eine klarstellende **Regelung** dahingehend getroffen, dass vor diesem Zeitraum die Landeshauptstadt betreffende Tourismusabgaben weiterhin der **Landeshauptstadt zukommen** (vgl. Pkt. 4.1.1.).

Empfohlen wird hinsichtlich der Betriebs- und Geschäftsausstattung die bestmögliche Verwertung, sofern eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist.

5.2. Landeshauptstadt und Tourismusverband

Im Jahr 2012 wurde mit Verordnung des Landes für Klagenfurt ein Tourismusverband errichtet. Da in der konstituierenden Sitzung mangels Beschlussfähigkeit nicht in die Tagesordnung eingegangen und somit kein Vorstand bestellt werden konnte, verblieben die örtlichen **Aufgaben des Tourismusverbandes** iSd § 4 Abs 2 K-TG (und damit auch Einnahmen aus der Tourismusabgabe und Ortstaxe) **vorerst weiterhin bei der Landeshauptstadt**. Mit **Konstituierung des Tourismusverbandes am 2. Mai 2016 gingen die örtlichen Tourismusaufgaben auf den Tourismusverband über**.

Daraufhin wurde auf Grundlage des Stadtsenatsbeschlusses vom 24. Mai 2015 eine **Übergangslösung** zwischen der Landeshauptstadt und dem Tourismusverband dahingehend

getroffen, dass die Landeshauptstadt im Zeitraum Mai bis 30. September 2016 die Tourismusagenden weiterhin entgeltlich wahrnimmt.

Um die Anlaufkosten des Tourismusverbandes decken zu können, erhielt dieser laut Vereinbarung im Zeitraum Mai bis September 2016 insgesamt € 60.000,-, die im vierten Quartal an die Landeshauptstadt zu refundieren sind.

Seit 1. Oktober 2016 werden die Tourismusagenden vom Tourismusverband wahrgenommen, vorläufig (bis längstens Jahresende) noch in den Räumlichkeiten der bisherigen Tourismus-Information im Rathaus/Parterre. Daraufhin erfolgt ein Umzug in ein nicht mehr in Magistratsräumlichkeiten gelegenes neues Büro am Neuen Platz.

Zwischen der Landeshauptstadt und dem Tourismusverband wurde eine **Regelung betreffend die Finanzierungsmodalitäten von Großveranstaltungen** sowie eine jährlich **indexierte Abgeltung für Freizeitinfrastrukturleistungen** vereinbart.

Das Kontrollamt stellte fest, dass in einer magistratsinternen Berechnung die jährlichen Kosten für die tourismusrelevanten Freizeitinfrastrukturanlagen wesentlich höher beziffert wurden (vgl. Pkt. 4.1.).

Die **bisher der Landeshauptstadt zugeflossenen Tourismusabgaben und Ortstaxen erhält in Hinkunft** gemäß K-TG der **Tourismusverband**, der seit 1. Oktober 2016 die örtlichen Tourismusagenden der Landeshauptstadt wahrnimmt.

Das Kontrollamt stellte fest, dass **die Landeshauptstadt zum Prüfungszeitpunkt** (Ende Oktober 2016) **in den Organen des Tourismusverbandes noch nicht, wie im K-TG vorgesehen, vertreten war** (vom Gemeinderat zu entsenden gemäß §§ 18 Abs 1 und 23 Abs 1 K-TG ein Vorstandsmitglied – Bürgermeister oder Tourismusreferent – und ein Kontrollausschussmitglied).

5.3. Tourismus Region Klagenfurt am Wörthersee GmbH

Auf Grund der gesetzlichen Neuregelung wurde von der Landeshauptstadt im Juli 2012 die **Tourismus Region Klagenfurt am Wörthersee GmbH gegründet** und mit einem Stammkapital iHv € 35.000,- ausgestattet. Mit **Bescheid** des Amtes der Kärntner

Landesregierung vom **19. Mai 2015** wurde die Gesellschaft als **regionale Tourismusorganisation iSd K-TG anerkannt**, nachdem zuvor 4 % des Stammkapitals an die Umlandgemeinden Ebenthal, Grafenstein, Maria Saal und Poggersdorf übertragen wurden. In der Anfangsphase wies die Gesellschaft Verluste auf (2013: Jahresfehlbetrag rd. € -209.000,--, 2014 bzw. 2015 gab es Jahresüberschüsse (nach Steuern) in Höhe von rd. € 410.000,--- bzw. rd. € 458.000,--. Die Erlöse der Gesellschaft sind fast ausschließlich auf tourismusbezogene Abgaben (Tourismusabgabe sowie Ortstaxe) zurückzuführen.

Auf Grund der Konstituierung des Tourismusverbandes mit 2. Mai 2016 wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 20. September 2016 (Grundsatzbeschluss des Stadtsenates vom 23. Juni 2016, Umlaufbeschluss) die **Gesellschaftsanteile** der Landeshauptstadt **an den Tourismusverband übertragen**. Als Entgelt bekommt die Landeshauptstadt das einbezahlte Stammkapital (Stammeinlage) iHv € 33.600,--. Die Berücksichtigung der vorhandenen Wertigkeit wurde durch Auflagen geregelt, die eine zweckgewidmete Verwendung der zum 30. September 2016 in der Gesellschaft vorhandenen Gelder vorsehen, insbesondere für ein tourismusbezogenes Radinfrastrukturprojekt.

Das Kontrollamt hält fest, dass die in der Gewinn- und Verlustrechnung der TRK ausgewiesenen Erlöse fast ausschließlich aus tourismusbezogenen Abgaben resultieren.

Dieser Bericht wurde in der Schlussbesprechung vom 11. November 2016 mit dem Leiter der Dienststelle Tourismus besprochen und diesem zur Kenntnis gebracht.

Der Prüfer:

Der Kontrollamtsdirektor: